

Ergänzung der Begründung Teil A

Änderungsentwurf Landesentwicklungsplan LEP NRW

Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 (MBL.NRW. Nr. 9 vom 20.04.2018) wurde das Verfahren zur Änderung des am 08. Februar 2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) eingeleitet. In der Zeit vom 7. Mai 2018 bis zum 15. Juli 2018 haben die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Anlass für die beabsichtigten punktuellen Änderungen des LEP sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung. Der Regional- sowie der Bauleitplanung sollen ausreichend Spielräume belassen und der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend Entwicklungsspielräume ermöglicht werden.

Mit der Bekanntmachung liegen nun in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bis zum Inkrafttreten des geänderten LEP NRW als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Es handelt sich insofern hierbei um öffentliche Belange, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten sind, bis zum Inkrafttreten des geänderten LEP NRW durch Abwägung aber auch überwindbar sind.

Im Folgenden werden die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW aufgeführt. Die Änderungen sind entsprechend (kursiv oder durchgestrichen) gekennzeichnet. Direkt anschließend an das jeweilige in Aufstellung befindliche Ziel wird dargelegt, wie die geplante Änderung des LEP-Ziels im Entwurf des Regionalplans Ruhr berücksichtigt wird.

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

~~Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.~~

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,

- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Die Änderung des Zieles 2-3 des LEP NRW sieht vor, die Regelungen zur Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen in ein neues Ziel 2-4 auszugliedern (s.u.).

Zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Ausnahmen zur Bauleitplanung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sind eine Reihe von Nutzungen hinzugekommen, für die ebenfalls im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden können. Die bisherigen Ausnahmen für die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes und des Landes sowie für bauliche Anlagen die einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind, sind im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits als Ausnahme in Ziel 1.3-1 respektive Ziel 2.12-11 aufgenommen worden.

Die Ausnahme für Siedlungsentwicklungen, die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, zieht kein Änderungserfordernis des Regionalplans Ruhr nach sich. Sie hat vielmehr klarstellenden Charakter vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechungen zur Interpretation der zeichnerischen Festlegungen in Regionalplänen.

Mit Inkrafttreten des geänderten LEP NRW wären die weiteren neu hinzugetretenen Ausnahmen

- zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebe oder zu Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen,
- zur angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete
- zur angemessenen Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen,
- für aus der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB herausgewachsene Tierhaltungsanlagen, sowie
- zur besonderen öffentlichen Zweckbestimmung für bauliche Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz

in den textlichen Zielen des Regionalplans Ruhr zu ergänzen. Derzeit können diese Ausnahmen auf Basis des aktuell gültigen Ziel 2-3 des LEP NRW nicht in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen werden, da es sich sonst um einen Zielverstoß handeln würde.

Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Bisher ist in Ziel 2-3 des LEP NRW geregelt, dass sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen kann; die Siedlungsentwicklung ist dabei in diesen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandenen Betriebe auszurichten.

Auf dieser Basis wurde im Entwurf des Regionalplans Ruhr eine Konkretisierung vorgenommen. Es wurden in der Erläuterung und Begründung zu Ziel 1.3-1 des Regionalplans Ruhr sowohl die Eigenentwicklungsortslagen gegenüber den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen sowie Streu- und Splitterbebauungen abgegrenzt, als auch der Begriff des Eigenbedarfs definiert. Die Eigenentwicklungsortslagen wurden auf Basis des *ruhrFIS*-Flächeninformationssystems Ruhr Monitoring Daseinsvorsorge bestimmt, so dass die vorhandene Infrastruktur für die Daseinsvorsorge bereits berücksichtigt wurde.

Diese Definition steht als Konkretisierung auch mit der Erläuterung des in Aufstellung befindlichen Ziels 2-4 des LEP NRW im Einklang, der zufolge bedarfsgerecht hierbei zum einen – bezogen auf den Ortsteil – regelmäßig bedeutet, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand [...] durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann.

Bedarfsgerecht bedeutet der Erläuterung des in Aufstellung befindlichen Ziels 2-4 des LEP NRW zufolge zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.

Gegebenenfalls ist im Laufe des Aufstellungsverfahrens die Erläuterung und Begründung zu Ziel 1.3-1 des Regionalplans Ruhr um diese Aspekte zu ergänzen, um die regionalplanerische Konkretisierung auf das in Aufstellung befindliche Ziel 2-4 des LEP zu beziehen und zu verdeutlichen.

6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 8050 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Bisher ist im LEP NRW geregelt, dass die in den Regionalplänen zu sichernden Standorte für flächenintensive Großansiedlungen, Betrieben ab einer Größe von mindestens 80 ha vorbehalten sind. Diese Ansiedlungsschwelle soll nach unten korrigiert werden und künftig 50 ha betragen.

Im Entwurf des Regionalplans wurde die vorgesehene Änderung des Ziels 6.4-2 LEP NRW bereits berücksichtigt. Das Ziel 1.10-1 des Regionalplanes Ruhr für den GIB „Standort für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ am Standort Datteln/Waltrop übernimmt die Zielaussage des LEP-Ziels und verweist hinsichtlich der Größenangabe zur Ansiedlungsschwelle auf den LEP NRW. Damit bezieht sich Ziel 1.10-1 des Regionalplanes immer auf die rechtswirksame Fassung des LEP NRW. Eine Anpassung des Regionalplanes ist in diesem Fall nicht erforderlich.

6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte

Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.

Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.

Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Ausnahme: können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Die geplante Änderung des Ziels 6.6-2 des LEP NRW ist eine Folgeänderung, die sich durch die geplante Änderung des Ziels 2-3 LEP NRW ergibt. Die beabsichtigte Neufassung des Ziels 2-3 LEP NRW sieht vor, dass *vorhandene* Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angemessen weiterentwickelt werden können. In der Folge stellt die in Aufstellung befindliche geänderte Fassung des Ziels 6.6-2 LEP als komplementäre Regelung ausschließlich auf *neue* Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete ab.

Sofern die geplanten Änderungen der Ziele 2-3 und 6.6-2 des LEP NRW in Kraft treten, ist eine entsprechende Änderung in den textlichen Zielen des Kapitels 2.12 des Regionalplans Ruhr zu ergänzen. Derzeit können diese Regelungen auf Basis des aktuell gültigen Ziels 6.6-2 des LEP NRW

nicht in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen werden, da es sich sonst um einen Zielverstoß handeln würde.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.

Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln.

Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten. ~~das die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.~~

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Die geplante Änderung des Ziels 7.2-2 des LEP NRW betrifft eine Regelung, die sich ausschließlich auf den außerhalb der Metropole Ruhr befindlichen derzeitigen Truppenübungsplatz Senne bezieht. Insofern hat die geplante Änderung keine Auswirkungen auf den Regionalplan Ruhr.

7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-1 zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald soll im LEP NRW gestrichen werden. Somit würde die generelle Ausnahmeregel des Ziels 7.3-1 gelten, wonach Planungen und Maßnahmen in Waldbereichen möglich sind, wenn ein Bedarf nachgewiesen wird und dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Ermittlung der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche beruht u.a. auf der aktuell rechtskräftigen Ausnahmeregel gemäß Ziel 7.3-1 des LEP NRW; letzter Satz („keine erhebliche Beeinträchtigung der wesentlichen Waldfunktionen“), sodass sich im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr Windenergiebereiche teilweise in Waldbereichen befinden. Sofern die beabsichtigte LEP-Änderung in der vorliegenden Formulierung Rechtskraft erlangt, müsste eine Überprüfung der

zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche in Bezug auf deren Lage in Waldbereichen unter Anwendung der generellen Ausnahmeregel stattfinden.

Solange die beabsichtigte LEP-Änderung keine Rechtskraft erlangt hat, wird an den zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche sowie an der textlichen Festlegung von Ziel 2.7-1 (Waldbereiche erhalten und entwickeln), in der die zu streichen beabsichtigte Ausnahmeregel für Windenergie im Wald des rechtskräftigen LEP-Ziels 7.3-1 übernommen wurde, im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung im Regionalplan Ruhr festgehalten. Ansonsten würde es sich auf Basis des aktuell gültigen Ziels 7.3-1 des LEP NRW um einen Zielverstoß handeln.

8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

~~Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:~~

~~die landesbedeutsamen Flughäfen:~~

- ~~–Düsseldorf (DUS) und~~
- ~~–Köln/Bonn (CGN) sowie~~
- ~~–Münster/Osnabrück (FMO)~~

~~sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:~~

- ~~–Dortmund (DTM),~~
- ~~–Paderborn/Lippstadt (PAD) und~~
- ~~–Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN)~~

Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.

Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.

~~*Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.*~~

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Der gültige LEP NRW unterscheidet die NRW-Flughäfen in den Kategorien „landesbedeutsam“ und „regionalbedeutsam“. Diese Unterscheidung soll im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens aufgehoben werden. Einheitlich werden die Flughäfen: Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) als „landesbedeutsam“ eingestuft.

Im Planungsraum des Regionalplans Ruhr ist der Flughafen Dortmund von der vorgesehenen LEP-Änderung betroffen. Er wird vom Status der Regionalbedeutsamkeit künftig, wie die übrigen Flughäfen in NRW auch, zum landesbedeutsamen Flughafen aufgewertet. Auf den Inhalt des Ziels 6.6-1 des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans Ruhr, dass den Flughafen Dortmund vor entgegenstehenden Nutzungen sichert, hat die vorgesehene LEP-Änderung keine Auswirkungen.

8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm

Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im *Umfeld der landesbedeutsamen Flughäfen nach Ziel 8.1-6* und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen.

Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen. In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.

Liegen für übrige *Flughäfen und Verkehrslandeplätze* in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Die LEP-Änderung des Ziels 8.1-7 ergibt sich aus der LEP-Änderung des Ziels 8.1-6, dass die Klassifizierung der NRW-Flughäfen in „landes- und regionalbedeutsam“ aufhebt und künftig nur noch die Kategorie „landesbedeutsame Flughäfen“ verwendet.

Das Ziel 6.6-2 des vorliegenden Entwurfs des Regionalplans Ruhr hebt auf die in den zeichnerischen Festlegungen übernommen gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen und die sich hieraus ergebenden Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung ab. Sollte die vorgesehene LEP-Änderung Rechtskraft erlangen, ist eine Anpassung der textlichen Festlegung des Regionalplanes nicht erforderlich.

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Der geltende LEP legt in Ziel 9.2-1 fest, dass in den Regionalplänen alle BSAB – unabhängig von der Rahmenbedingung „besonderer planerischer Konfliktlagen“ – als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Das geltende LEP-Ziel 9.2-1 ist entsprechend bei der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr zu beachten, so dass das in Aufstellung befindliche Ziel nicht berücksichtigt werden kann. Ansonsten würde es sich auf Basis des aktuell gültigen Ziels 9.2-1 des LEP NRW um einen Zielverstoß handeln.

9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von *mindestens 25 Jahren für Lockergesteine* und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Gegenüber dem geltenden LEP wird mit der vorgesehenen Änderung des Ziels 9.2-2 der in den Regionalplänen zu sichernde Versorgungszeitraum für Lockergesteine um 5 Jahre auf mindestens 25 Jahre angehoben. Der vorliegende Planentwurf sichert für die Rohstoffgruppen Kies, Sand (quartär, präquartär) und Ton jeweils einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren (vgl. Begründung zu Kapitel 5.5 des Regionalplans Ruhr). Somit wird das in Aufstellung befindliche Ziel mit dem vorliegenden Planentwurf bereits berücksichtigt.

9.2-3 Ziel Fortschreibung

Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine *von 15 Jahren und für Festgesteine* von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Analog zur Anhebung des Versorgungszeitraums wurde die Untergrenze für ein Fortschreibungserfordernis der Abgrabungsbereiche für Lockergesteine um 5 Jahre auf 15 Jahre angehoben. Das in Aufstellung befindliche Ziel kommt angesichts der Beachtung des Ziels 9.2-2 zum aktuellen Zeitpunkt nicht zum Tragen. Das Ziel dürfte nach Vorliegen aktueller Ergebnisse des künftigen Abgrabungsmonitorings zur Anwendung kommen.

9.2-5 Ziel Nachfolgenutzung

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Die geplante Änderung des Ziels 9.2-5 des LEP NRW betrifft ausschließlich die Nummerierung im LEP NRW. Insofern hat die geplante Änderung keine Auswirkungen auf den Regionalplan Ruhr.

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist *möglich*, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Berücksichtigung im Regionalplan Ruhr:

Gemäß Begründung der vorliegenden LEP-Änderung soll die Ansiedlung von Solaranlagen in der Zielfestlegung positiv formuliert werden. Die bisherige Formulierung „Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.“ wird dementsprechend ersetzt. Diese Umformulierung hat keine Auswirkung auf die textliche Festlegung von Ziel 5.2.2-1 (Solarenergie auf vorbelastete Standorte lenken) im Entwurf des Regionalplans Ruhr.